

achtung zugewiesen worden, welche in ihrem darüber erstatteten Berichte vorgeschlagen hat: es möge zu

I.

festgesetzt werden,

daß, dafern die Sachwalter, statt der zeither üblichen ausdrücklichen Imploration um Beitreibung ihrer Deserviten, beim jedesmaligen Actenschlusse in einer Sache unter ihre Kostenliquidation den Antrag an das Gericht stellen, ihre Gebühren nach deren erfolgter Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, das betreffende Proceßgericht gehalten sei, bei der Einziehung seiner Kosten auch die Gebühren des Sachwalters von dessen Klienten unentgeltlich beizutreiben und an selbigen auszuführen;

dagegen zu

II.

daß, wenn ein Streitender nicht im Stande sei, die Gebühren seines Sachwalters und des Proceßgerichtes auf einmal zu berichtigen, bei den von ihm geleisteten Abschlagszahlungen eine Proratirung nach Höhe der beiderseitigen aus dem Kostenverzeichnisse hervortretenden Hauptbeträge eintreten solle, ohne zwischen den unter den letzteren befindlichen Verlägen und Gebühren zu unterscheiden.

Demnächst hat die jenseitige Deputation ihrer Kammer noch anempfohlen:

im Verein mit der ersten Kammer diese beiden Vorschläge mit dem Ersuchen an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, Dieselbe wolle sie mittels eines den versammelten Ständen noch auf gegenwärtigem Landtage im Entwurfe vorzulegenden Gesetzes in Ausführung bringen.

Dagegen ist die besagte Deputation zu

III.

der Ansicht gewesen, daß dieser Antrag des Petenten nicht zu befürworten, so wie auch dem unter

IV.

von demselben gestellten keine Folge zu geben sei, solcher vielmehr auf sich beruhen möge.

Wenn aber endlich

V.

in der obgedachten anderen Petition der Vorschlag geschehen ist:

die rechtsprechenden Behörden dahin anzuweisen, daß sie, dafern die zu den Acten liquidirten Advocatengebühren einer Moderation bedürfen, letztere in der Art bewirken, daß die abzumindernden Ansätze von ihnen durchstrichen und die statt derselben als passivisch erkannten Summen mit rother Dinte darneben angefügt werden;

so hat die jenseitige Deputation ihrer Kammer empfohlen: im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die gedachte Anweisung den betreffenden Behörden mittels Verordnung des Baldigsten zugehen zu lassen.

Die zweite Kammer selbst ist diesem Gutachten ihrer Deputation in allen Punkten unverändert beigetreten; worauf nunmehr die Sache an die erste Kammer gelangt, und hier der Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden ist, welches Auftrags diese, nach vorgängiger Bernehmung mit dem Herrn Justizminister, in Folgendem sich entledigt; wobei sie jedoch bittet, insoweit sie sich beifällig für die Beschlüsse der zweiten Kammer aussprechen wird, zu Vermeidung unnützer Wiederholungen, die für diese Beschlüsse sprechenden Gründe

hier nur kurz andeuten, und sich im Uebrigen auf das im jenseitigen Deputationsberichte, und bei der Berathung in der anderen Kammer, besage des diesfälligen Protokolls, dafür Angeführte, hiermit sogleich im Allgemeinen beziehen zu dürfen.

Zu I.

hat der Deputation der jenseits beschlossene Antrag seinem wesentlichen Inhalte nach ebenso zulässig, als in der Billigkeit gegründet erschienen. Denn wenn auf der einen Seite den Sachwaltern durch die Gesetze so manche Verantwortung, so manche Verbindlichkeit auferlegt wird, wenn dieselben namentlich den Armen, auch ohne eine Aussicht auf Bezahlung, ihren Beistand nicht versagen sollen, wenn ihnen noch durch ein neuerlich berathenes Gesetz die Verzeichnung ihrer Gebühren vor jedesmaligem Actenschlusse bei deren Verlust zur Pflicht gemacht worden ist; so erscheint es gewiß von der andern Seite auch billig, denselben gesetzliche Mittel in die Hand zu geben, um Einbußen an den ihnen zukommenden Gebühren und von ihnen besrrittenen Verlägen zu entgehen, und ihnen deren Erlangung möglich zu machen, ohne daß sie deshalb einen besondern Kostenaufwand haben.

Dies wird, nach dem von der zweiten Kammer beschlossenen Antrage, ohne einigen Nachtheil für das Gericht geschehen; da nach der Fassung desselben die Sachwalterkosten nur mit den Gerichtskosten zugleich eingebracht werden sollen, folglich, wenn auch von dem Klienten am Ende keine Kosten zu erlangen sein sollten, das Gericht doch wegen der Sachwalterkosten keinen besondern Aufwand zu machen haben wird, da nur die wegen seiner eignen Kosten zu ergreifenden Maßregeln die ersteren mit umfassen sollen. Noch weniger aber kann natürlich von einem Aufwande und Verluste auf Seiten des Gerichts dann die Rede sein, wenn die durch die Beitreibung der Kosten erwachsenden anderweiten Gerichtskosten von dem Klienten oder von dessen Gegner mit zu erlangen sind.

Wenn sonach die Deputation den fraglichen Antrag im Allgemeinen für empfehlenswerth hält, so glaubt sie doch, daß demselben an zwei Stellen eine etwas bestimmtere Fassung zu geben sein möchte, da die jenseits gewählte schon bei der Berathung in der zweiten Kammer zu zwei verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben hat, worauf von dem dortigen Referenten erklärt worden ist: daß

a) unter dem in der vorgeschlagenen Fassung zweimal vorkommenden Ausdrücke:

„Gebühren,“

auch die Verläge zu verstehen und

b) das am Schlusse vorkommende Wort:

„unentgeltlich“

lediglich auf die Person des Sachwalters, keineswegs auf die des Klienten, zu beziehen sei.

Um also rücksichtlich beider Punkte eine größere Bestimmtheit in die Fassung des Antrags zu bringen, schlägt die Deputation vor, dieselbe nach den Worten:

„an das Gericht stellen“

in folgender Weise abzuändern:

ihre Kosten nach deren erfolgter Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, das betreffende Proceßgericht gehalten sei, bei der Einziehung seiner Kosten auch die des Sachwalters von dessen Klienten beizutreiben und an erstern auszuführen, ohne daß dem Sachwalter deshalb einige Kosten abgefordert werden können.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Nach meiner frühern Bemerkung werde ich mir erlauben, hier stehen zu bleiben,